FFB

Planbezeichnung: Gemeinde Türkenfeld
Bebauungsplan für das Gebiet
Saliterstraße
umfassend Teilflächen aus den Fl.Nrn. 715 und 716, Gemarkung Türkenfeld

Entwurfsverfasser: Frank Müller-Diesing
Dipl.Ing.
Regierungsbaumeister
Büro für Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung
Leitenhöhe 23
82229 Seefeld-Hechendorf
Telefon 08152/70533
Telefax 08152/78395

Verfahrenshinweise: Dieser der Deckung dringenden Wohnbedarfs dienende Bebauungsplan wird unter Anwendung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch aufgestellt.

gefertigt am: 23. 11. 1992
geändert am: 29. 11. 1993

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN Sg 601 - Planzentrale +

Die Gemeinde Türkenfeld erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127), beide zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), §1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 4. 1993 (BGBl. I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBl. S. 65) und Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1982 (BayRS 2132-1-I) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.

Ausnahmen i.S. des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

b) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 5.d) bis f) und 8.a) eingeschränkt, allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) Die Grundflächen baulicher Anlagen dürfen auch bei Ausnahmen gemäß Festsetzung 4.b) letzter Absatz nicht größer sein als die durch Baugrenzen und Baulinien umgrenzte Fläche.

b) 260 höchstzulässige Geschoßfläche in Quadratmetern innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche; z.B. 260 m²

In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. 2 Abs. 4 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume i.S. des Art. 45 BayBO geeignet sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschoßfläche mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Garagen im Erdgeschoß von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

c) I höchstzulässig **ein** Vollgeschoß mit traufseitiger Wandhöhe von nicht mehr als 3,00 m

I + D höchstzulässig **zwei** Vollgeschosse mit traufseitiger Wandhöhe von nicht mehr als 4,50 m

Die traufseitigen Wandhöhen sind von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante zu messen.

Abgrenzung von Teilen einer überbaubaren Grundstücksfläche, für die eine unterschiedliche Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt ist.

Abweichungen bis zu 1,50 m können als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden.

An der Abgrenzung sind die mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse festgesetzten Gebäudeteile durch eine durchgehende Dachebene ohne Höhenversatz zu verbinden.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

a) Im gesamten Baugebiet ist nur Einzelhausbebauung zulässig.

b) Baugrenze

Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m können als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die Zulässigkeit vortretender Bauteile und untergeordneter Vorbauten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO über eine mögliche Überschreitung des Bauraums hinaus bleibt hiervon unberührt.

5. Bauliche Gestaltung

a) Über die höchstzulässige Wandhöhe hinaus sind **Lichtgräben und Abgrabungen** an Gebäuden nur in eingefriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe sind Geländeabgrabungen bis zu 0,50 m allgemein zulässig.

Brüstungen von Balkonen und Loggien müssen gegenüber Dachflächen und Ortgängen einen Mindestabstand von 0,75 m haben.

Erker dürfen nur aus einer Trauf- oder Giebelwand, nicht aber aus der Gebäudeecke heraustreten. Ihre Größe ist auf das Maß eines untergeordneten Bauteils i.S. des Art. 6 Abs. 3 BayBO zu beschränken.

b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur **Satteldächer** mit einer **Dachneigung** von 35 bis 43° zulässig. Für eingeschossige Anbauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum auch Pultdach in gleicher Dachneigung zugelassen, wenn der Pultfirst über seine gesamte Länge an der Wand eines höheren Baukörpers anliegt. An traufseitigen Wänden zweigeschossiger Gebäude sind Pultdächer mit einem Höhenversatz von nicht weniger als 1,50 m anzusetzen. Krüppelwalme sind unzulässig.

Für Grenzgaragen ist eine **einheitliche Dachneigung** zu wählen. Bei **Grenzbebauung** ist eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Satteldachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

vorgeschriebene **Hauptfirstrichtung**

Frei kragende **Dachüberstände** vor Wänden und offenen Stützkonstruktionen sind mit höchstens 0,80 m (am Sparrenfeld) in ortsüblicher Holzbauweise auszuführen. Dachüberstände an kleinen Vorbauten, Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln sind entsprechend zu verringern. Für die **Dachdeckung** sind Dachpfannen mit abgerundeten Sichtkanten in Rottönen zu verwenden. Eingangsüberdachungen und Erker können auch mit Kupfer oder Zinkblech, an das Hauptgebäude angebaute Glashäuser und Wintergärten mit einer Glas-Metall- oder Glas-Holzkonstruktion gedeckt werden.

Die lichte Glasfläche von liegenden **Dachflächenfenstern** ist bei einer Dachfläche mit Gaube bis höchstens 0,60 m², ohne Gaube bis höchstens 0,80 m² zulässig. In die Dachflächen dürfen nur blendfreie, das Ortsbild nicht störende Solaranlagen eingebaut werden. Kollektorflächen müssen mit mindestens einer ihrer Seiten an Ortgang, First oder Traufe anschließen.

Die Außenbreite von **Gauben** (allseitig von Dachfläche umgeben) wird auf 1,50 m, von **Zwerchgiebeln** (mit der Traufwand bündig) und freistehenden **Quergiebeln** (aus der Trauflinie heraustretend) auf 4,50 m begrenzt. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Firsthöhe von stehenden Gauben, Zwerch- und Quergiebeln muß mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

Traufen von rechtwinklig einlaufenden Quergiebeln müssen in gleicher Höhe weitergeführt oder mit einem Höhenversatz von mindestens 0,75 m angesetzt werden.

c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung sowie Massivblockholz zugelassen. Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonbrüstungen etc., sind mit Holz zu verkleiden. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.

Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten, Balkonen, Loggien und überdachten Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig. Fenster und Außentüren sowie Klapp- und Schiebeläden sind in Holz auszuführen.

Glasflächen sind nur als stehende Rechtecke zulässig und bei mehr als 2 m² Größe durch Sprossen zu gliedern. Ausgenommen hiervon sind gartenseitige Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung sowie Wintergärten.

d) **Nebengebäude** als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der Fläche für Garagen unzulässig.

e) **uneingefriedete** Gartenfläche (befestigt/unbefestigt)

Die festgesetzte uneingefriedete Gartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, den jeweiligen Garagenzufahrten, offenen Stellplätzen und Hauseingängen angepaßt, in ihrer Abgrenzung geringfügig verändert werden.

Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingefriedete Gartenflächen festgesetzt sind, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche in einer Höhe von höchstens 1,20 m einzufrieden. Für die Abgrenzung der Hausgärten zur uneingefriedeten Gartenfläche gilt entsprechendes.

Sonstige **Einfriedungen** an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auf die gleiche Höhe begrenzt.

Als Einfriedungen sind nur sockellose senkrechte Holzlatten- oder Staketenzäune, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Bei Holzzäunen sind gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werksteinmäßig bearbeitetem Sichtbeton zugelassen.

f) Stellplätze für bewegliche **Abfallbehälter** sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen. Mülltonnenhäuschen dürfen nur mit verputzten oder glatten Außenflächen und mit hellen Farben gestrichen errichtet werden. Bei Grundstücken, auf denen das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße hin entfernt ist, sind die Mülltonnenplätze an der Grundstücksgrenze unterzubringen.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlußkästen der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen.

g) Das **Abstellen** von nicht betriebsbereiten **Fahrzeugen** aller Art sowie oberirdischen **Lagerbehältern** für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig. **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und in Erdgeschoßhöhe von den Nachbargrundstücken aus gegen Einblick geschützt sind.

6. Öffentliche Verkehrsfläche

a) gemischt genutzte Verkehrsfläche (Fahr- und Fußgängerverkehr)

Gehwegfläche

b) Straßenbegleitgrünfläche

c) Straßenbegrenzungslinie

7. Garagen und Stellplätze

a) Ga Fläche für selbständiges Garagengebäude

Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen sie in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.a) bis c) gelten ausnahmslos auch für die Garagengebäude. Offen überdachte Durchgänge gelten als Teil der Garage. Die gemäß Festsetzung 7.c) nachzuweisenden Garagen dürfen nicht als Tiefgaragen oder Doppelparker ausgeführt werden.

b) St Fläche für Stellplätze

Offene Stellplätze dürfen nur auf der hierfür bezeichneten Fläche, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, auf den Flächen für Garagen und auf den befestigten uneingefriedeten Gartenflächen errichtet werden.

c) Auf den Baugrundstücken ist für jede selbständige Wohneinheit mindestens ein Garagenplatz im Bauantrag nachzuweisen. Für Einfamilienhäuser und für alle Wohnungen über 80 m² Wohnfläche ist zusätzlich ein offener, wasserdurchlässig befestigter Stellplatz oder eine Garage auf dem Grundstück nachzuweisen. Garagenvorplätze und -zufahrten dürfen in 2,25 m Breite nicht als Stellplätze angerechnet werden.

Wird der Garagen- und Stellplatznachweis auf selbständigen Garagen- und Stellplatz-Grundstücken außerhalb des Baugrundstücks erbracht, so ist deren Nutzung und Zuordnung zum Baugrundstück rechtlich zu sichern. Auf die ME über die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ... vom 16. 8. 1966 (MABl. S. 436) wird verwiesen.

d) Private Verkehrsflächen (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen. Verbundsteine jeder Art sind unzulässig. Bei Doppelzufahrten an Grundstücksgrenzen ist, soweit uneingefriedet, beidseitig gleiches Material zu verwenden und auf die Einfriedung an der gemeinsamen Grenze zu verzichten.

An der Straßenbegrenzungslinie darf die gemäß Festsetzung 5.e) festgesetzte oder durch die Grünordnung eingeschränkte Zufahrtsbreite durch offene Stellplätze nicht aufgeweitet werden (keine zusätzlichen Direktzufahrten).

8. Grünordnung

a) Bachschutzzone mit Bauverbot

b) großkronige Einzelbäume zu pflanzen

Die innerhalb des Wohngebiets festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

- zulässige Arten:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Sorbus ancuparia	Eberesche
Quercus petraea	Traubeneiche
Populus alba	Silberpappel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme

sowie Obstbäume als Hochstämme

- Pflanzgröße:

2 bis 3mal verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm.

c) flächige, mindestens dreireihige Bepflanzung

- Bäume erster Wuchsgröße

zulässige Arten:

Acer platanoides	Spitzahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Populus c.	Graupappel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba	Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme

Pflanzgröße:

2 bis 3mal verpflanzt, Stammumfang mindestens 14 bis 16 cm.

- Bäume zweiter Wuchsgröße

zulässige Arten:

Malus communis	Wildapfel
Sorbus ancuparia	Eberesche
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petrea	Traubeneiche

Pflanzgröße:

Heister, 2mal verpflanzt, Größe mindestens 200 bis 250 cm.

- Sträucher

zulässige Arten:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Malus communis	Wildapfel
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Wildbrombeere
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Pflanzgröße:

2mal verpflanzt, Größe mindestens 60 bis 100 cm.

Die Pflanzung ist so anzulegen, daß je ca. 5 % Großbäume erster und zweiter Wuchsgröße sowie Sträucher gruppenweise im 1 m-Raster gepflanzt werden. Die Bäume erster und zweiter Wuchsgröße sind teilweise in Zweier- oder Dreiergruppen zu pflanzen.

Hinsichtlich der Grenzabstände zur Fläche für die Landwirtschaft sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten (Obstbäume 2 m, alle übrigen Bäume 4 m Abstand von der Grenze).

d) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß auf je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum der in 8.b) festgesetzten Art und Pflanzgröße kommt. Bestehende und in der Planzeichnung festgesetzte Bäume sind hierauf anzurechnen.

Thujen- und Fichtenhecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig.

e) Bäume zu erhalten

f) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Festsetzungen des Bebauungsplans zu entsprechen.

10. Vermaßung

Maßzahl in Metern; z.B. 12 m

Zwischenmaße, die allein auf vorgeschlagene Baukörper oder Grundstücksteilungen bezogen sind, gelten als unverbindliche Hinweise.

B. HINWEISE

1. Grundstücke

715T	Flurstücksnummer; z.B. 716 Teilfläche
	bestehende Grundstücksgrenze
	aufzulassende Grundstücksgrenze
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
①	Nummer des vorgeschlagenen Baugrundstücks; z.B. Nr. 1

2. Gebäude

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

vorgeschlagener Baukörper

Zu Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gehören nicht Gebäudeteile, die im Erdgeschoß als Garagen genutzt werden und ein darüberliegendes, für Hauptnutzungen geeignetes Dachgeschoß haben.

3. Wasser- und Abfallwirtschaft, Versorgung

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere das Dachwasser, muß auf den Grundstücken versickern. Auf die gemeinsame Bekanntmachung des StMI und des StMLU über die "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 19/40 vom 10. 5. 1989) wird verwiesen.

Organische Garten- und Küchenabfälle sind auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

Der Landkreis bereitet eine Satzungsänderung vor, nach der künftig je Grundstück generell zwei Abfallbehältertypen vorgehalten werden müssen (Biomüll und Restmüll).

bestehender Abwasserkanal

4. Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschoßgrundriß und die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens über dem natürlichen Gelände im Gebäudeschnitt des Baugesuchs einzutragen.

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem gesonderten Freiflächen-Gestaltungsplan nachzuweisen.

Türkenfeld, den 19.04.94

(1. Bürgermeister)

Seefeld, den 29.11.1993

(Entwurfsverfasser)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Türkenfeld hat in der Sitzung vom 10.05.93 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.05.93 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauGB - MaßnahmenG).
Türkenfeld, den 19.04.94
(Bürgermeister)

2. Von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen und den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben (§ 2 Abs. 3 BauGB - MaßnahmenG).
Türkenfeld, den 19.04.94
(Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.09.93 bis 27.10.93 im Rathaus Türkenfeld öffentlich ausgelegt.
Türkenfeld, den 19.04.94
(Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 29.11.93 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Türkenfeld, den 19.04.94
(Bürgermeister)

5. Die Gemeinde Türkenfeld hat den Bebauungsplan am 25.02.94 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB - MaßnahmenG i.V. mit § 3a Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Zust/BauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 30.03.94 die Genehmigung erteilt.
Fürstenfeldbruck, den 25.04.94
i.A.
(Jur. Staatsbeamter)

6. Die Durchführung der Genehmigung ist am 19.04.1994 ortsüblich durch Anschlag a.d. Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, des § 215 Abs. 1 BauGB und Art. 2 § 9 BauGB - MaßnahmenG wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Türkenfeld, den 19.04.94
(Bürgermeister)